



# Kaderordnung

beschlossen von der Präsidentenkonferenz  
des Österreichischen Volleyball Verbandes am 6.6.2009



ÖVV - Österreichischer Volleyball Verband • Prinz Eugen Straße 12 • 1040 Wien  
T +43 1 505 74 42 • F +43 1 505 74 42 601 • E [oevv@aon.at](mailto:oevv@aon.at) • W [www.volley.net.at](http://www.volley.net.at) • ZVR-Zahl: 302149948

Oberbank AG • BLZ 15150 • KtoNr 501172159 • IBAN AT 331 515 000 501 172 159 • BIC OBKLAT2L

<b>1. ALLGEMEINES .....</b>	<b>3</b>
<b>1.1 ZWECK .....</b>	<b>3</b>
<b>1.2 GÜLTIGKEIT .....</b>	<b>3</b>
<b>1.2.1 SACHLICHER ANWENDUNGSBEREICH .....</b>	<b>3</b>
<b>1.2.2 ZEITLICHER ANWENDUNGSBEREICH .....</b>	<b>3</b>
<b>1.3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN .....</b>	<b>3</b>
<b>2. GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>3</b>
<b>3. AUFNAHME IN DEN NATIONALTEAMKADER .....</b>	<b>4</b>
<b>4. KADERMITGLIEDSCHAFT .....</b>	<b>4</b>
<b>5. EINBERUFUNG .....</b>	<b>4</b>
<b>6. RECHTSMITTEL .....</b>	<b>4</b>
<b>7. BEENDIGUNG DER KADERMITGLIEDSCHAFT .....</b>	<b>5</b>
<b>8. TERMINSCHUTZ DER KADER .....</b>	<b>5</b>
<b>9. STRAFFOLGEN .....</b>	<b>5</b>

# 1. ALLGEMEINES

## 1.1 ZWECK

Die nachfolgende Kaderordnung dient der Regelung aller, die Nationalteams im Bereich des ÖVV betreffenden Abläufe.

## 1.2 GÜLTIGKEIT

Die Ordnung wurde von der ÖVV-Präsidentenkonferenz am 6.6.2009 beschlossen. Die in dieser Ordnung verwendete männliche Form gilt auch für weibliche Personen.

### 1.2.1 SACHLICHER ANWENDUNGSBEREICH

Die Kaderordnung stellt in der Beziehung zu denen der Landesverbände höheres Recht dar. Die Bestimmungen der Landesverbände, die Bestimmungen dieser Ordnung entgegenstehen gelten als nicht existent und sind im Sinne dieser Kaderordnung auszulegen und anzuwenden.

### 1.2.2 ZEITLICHER ANWENDUNGSBEREICH

Diese Kaderordnung gilt ab der Saison 2009/2010.

## 1.3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die rechtlichen Grundlagen der vorliegenden Ordnung bilden die Statuten des Österreichischen Volleyball Verbandes (im Folgenden kurz: ÖVV). Alle Fälle, die in der Ordnung nicht erwähnt werden, sind auf Basis der entsprechenden Bestimmungen und Ordnungen des Internationalen Volleyballverbandes (im Folgenden kurz: FIVB), des Europäischen Volleyballverbandes (im Folgenden kurz: CEV) sowie des ÖVV in aktueller Fassung zu entscheiden. Es gilt der Instanzenzug des ÖVV gemäß der Rechtsmittelordnung.

# 2. GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

2.1 Die Einrichtung und Auflösung eines Nationalteamkaders (Beach und Indoor) bedarf eines Vorstandsbeschlusses.

2.2 Mit der sportlichen Leitung des Kaders ist ein Trainer zu betrauen. Dieser wird vom Vorstand bestellt.

2.3 Die Kaderleitung besteht aus, bezogen auf den jeweiligen Kader, folgenden Personen:

- Zuständiges Vorstandsmitglied des ÖVV,
- Leitender Trainer,
- zuständige Mitarbeiter des ÖVV.

2.4 Begriffsbestimmungen

- Kader: Gruppe aller lizenzierten Spieler der entsprechenden Spielsaison
- Kernkader: Gruppe aller für eine Maßnahme einberufener Spieler
- Nominierungskader: Gruppe aller für einen offiziellen Bewerb der FIVB, CEV oder MEVZA nominierten Spieler

### **3. AUFNAHME IN DEN NATIONALTEAMKADER**

- 3.1 Spieler/innen, die eine Lizenz für einen ÖVV-Bewerb (Indoor und/oder Beach) lösen, erklären damit auch Ihr Einverständnis im Falle einer Einberufung in einen Kader, der Einberufung Folge zu leisten (siehe Melde- und Transferordnung und Ausschreibung allg. Klasse/Nachwuchs)

### **4. KADERMITGLIEDSCHAFT**

- 4.1 Kaderspieler haben kein Recht auf eine Einberufung zu einer Kadertätigkeit.
- 4.2 Jeder Kaderspieler ist verpflichtet den Anordnungen der Kaderleitung folge zu leisten.
- 4.3 Die Kadermitglieder verpflichten sich dem den Sport betreffenden Bestimmungen und gesetzlichen Regelungen folge zu leisten.

### **5. EINBERUFUNG**

- 5.2 Allen Landesverbänden, Vereinen und lizenzierten Spielern wird bis spätestens 30.06. über die Homepage des ÖVV ([www.volleynet.at](http://www.volleynet.at)) der Zeitplan möglicher Einberufungen (Periode Indoor: 01.07. - 30.06.; Periode Beach 01.10. - 30.09.) zur Kenntnis gebracht. Jede Änderung des Sportplanes wird bis spätestens 5 Werktage nach Bekanntwerden eines Termins auf der Homepage bekannt gegeben.
- 5.3 Die Einberufung in den Kernkader erfolgt bis spätestens 21 Tage vor Beginn der Kaderaktivität beziehungsweise bei späterem Bekanntwerden der Aktivität am dem darauf folgenden Werktag.
- 5.4 Die Einberufung in den Nominierungskader erfolgt nach den internationalen Nominierungsbestimmungen.
- 5.5 Der Spieler kann auf seinen Antrag von der Kaderleitung von der Einberufung befreit werden, wenn wichtige Gründe geltend gemacht werden.

### **6. RECHTSMITTEL**

Jedem Kadermitglied steht gegen Entscheidungen der Kaderleitung das Recht der Berufung gemäß der ÖVV - Rechtsmittelordnung zu.

## **7. BEENDIGUNG DER KADERMITGLIEDSCHAFT**

Die Kadermitgliedschaft endet durch

- Auflösung des Kaders,
- oder Entlassung des Spielers aus dem Kader durch die Kaderleitung

und ist den betroffenen Beteiligten mitzuteilen.

## **8. TERMINSCHUTZ DER KADER**

Termine von ÖVV Kadern genießen im Bereich des ÖVV und aller Landesverbände Termenschutz, aber nur dann, wenn die Kadertermine wie unter Punkt 5.2 rechtzeitig bekannt gegeben wurden.

## **9. STRAFFOLGEN**

Bei einer Verletzung der in der Kaderordnung enthaltenen Pflichten ist nach Anzeige der Kaderleitung der Rechtsreferent des ÖVV für die Sanktionierung zuständig.